DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2022/1989 DER KOMMISSION

vom 20. Oktober 2022

zur erneuten Gewährung einer Ausnahme von der Verordnung (EG) Nr. 1967/2006 des Rates hinsichtlich des Mindestabstands von der Küste und der Mindestwassertiefe für Bootswaden zur Befischung von Glasgrundeln (*Aphia minuta*) in bestimmten Hoheitsgewässern Italiens (Manfredonia)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1967/2006 des Rates vom 21. Dezember 2006 betreffend die Maßnahmen für die nachhaltige Bewirtschaftung der Fischereiressourcen im Mittelmeer ([1]), insbesondere auf Artikel 13 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Gemäß Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1967/2006 darf gezogenes Gerät nicht innerhalb von drei Seemeilen vor den Küsten oder diesseits der 50-Meter-Isobathe, wenn diese Wassertiefe in einer geringeren Entfernung erreicht ist, eingesetzt werden.

(2) Auf Antrag eines Mitgliedstaats kann die Kommission eine Ausnahme von Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1967/2006 genehmigen, sofern eine Reihe von Bedingungen nach Artikel 13 Absätze 5 und 9 erfüllt ist.

(3) Am 2. März 2018 verabschiedete die Kommission die Durchführungsverordnung (EU) 2018/317 ([2]), mit der nach dem Verfahren gemäß Artikel 13 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1967/2006 eine Ausnahmegenehmigung von Artikel 13 Absatz 1 Unterabsatz 1 der genannten Verordnung festgelegt wurde, und zwar hinsichtlich des Mindestabstands von der Küste und der Mindestwassertiefe für Bootswaden für den Fang von Glasgrundeln (*Aphia minuta*) in bestimmten Hoheitsgewässern Italiens (Manfredonia), wobei diese Ausnahmegenehmigung am 8. März 2021 abgelaufen ist.

(4) Am 10. März 2021 erhielt die Kommission einen Antrag Italiens auf Verlängerung dieser Ausnahmegenehmigung.

(5) Italien legte aktuelle wissenschaftliche und technische Begründungen für die Verlängerung dieser Ausnahmegenehmigung vor.

(6) Italien nahm am 11. Februar 2022 per Dekret ([3]) einen Bewirtschaftungsplan gemäß Artikel 19 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1967/2006 (im Folgenden der „italienische Bewirtschaftungsplan") an. Der angenommene Bewirtschaftungsplan wird eingeführt, um die Ausnahmegenehmigung während der gesamten Gültigkeitsdauer zu begleiten.

(7) Der Antrag betrifft bereits von Italien genehmigte Fangtätigkeiten und umfasst bei der Seeschifffahrtsdirektion Manfredonia registrierte Schiffe, die seit mehr als fünf Jahren in der betreffenden Fischerei tätig sind und den italienischen Bewirtschaftungsplan befolgen, der die Bootswadenfischerei auf Glasgrundeln (*Aphia minuta*) im Fischereibezirk von Manfredonia regelt.

(8) Die von Italien beantragte Ausnahmegenehmigung gilt für insgesamt 60 der 100 im Jahr 2018 zugelassenen Schiffe, wobei pro Tag höchstens 30 Schiffe im Rahmen eines Rotationsmechanismus zugelassen werden. Die Manfredonia-Flotte, die auf Glasgrundeln (*Aphia minuta*) fischt, hat eine Länge über alles von weniger als 15 m. Der italienische Bewirtschaftungsplan schließt jede künftige Erhöhung des Fischereiaufwands gemäß Artikel 13 Absatz 9 der Verordnung (EG) Nr. 1967/2006 aus. Daraus kann geschlossen werden, dass nur eine begrenzte Zahl von Schiffen von der Ausnahmegenehmigung betroffen ist.

([1]) ABl. L 409 vom 30.12.2006, berichtigte Fassung im ABl. L 36 vom 8.2.2007, S. 6.

([2]) Durchführungsverordnung (EU) 2018/317 der Kommission vom 2. März 2018 zur Einführung einer Ausnahmegenehmigung von der Verordnung (EG) Nr. 1967/2006 des Rates hinsichtlich des Mindestabstands von der Küste und der Mindestwassertiefe für Bootswaden für den Fang von Glasgrundeln (*Aphia minuta*) in bestimmten Hoheitsgewässern Italiens (ABl. L 62 vom 5.3.2018, S. 1).

([3]) Gazzetta Ufficiale della Repubblica Italiana 88, 14.4.2022, S. 55.

(9) Diese Schiffe sind in einer Liste aufgeführt, die der Kommission gemäß Artikel 13 Absatz 9 der Verordnung (EG) Nr. 1967/2006 vorgelegt wurde.

(10) Der Wissenschafts-, Technik- und Wirtschaftsausschuss für die Fischerei (STECF) hat die von Italien beantragte Verlängerung der Ausnahmegenehmigung und den entsprechenden Bewirtschaftungsplan auf seinen Plenartagungen vom März ([4]) und Juli ([5]) 2021 bewertet. Auf diesen Tagungen stellte der STECF fest, dass der italienische Bewirtschaftungsplan verschiedene technische Elemente enthält, die noch genauer zu klären sind. Im März 2021 betonte der STECF die Notwendigkeit von Klarstellungen in Bezug auf Referenzwerte, Fischereidaten, Fangorte und technische Spezifikationen für Fanggeräte. Im Juli 2021 wies der STECF nach der Vorlage eines überarbeiteten Bewirtschaftungsplans darauf hin, dass weiterhin Klärungsbedarf in Bezug auf die sozioökonomischen Daten, Beifänge, das Design der Fanggeräte und die Referenzwerte für die Schwellensätze bestehe. Um diese Punkte zu klären, stimmten die italienischen Behörden zu, den Bewirtschaftungsplan in Bezug auf diese Elemente zu aktualisieren.

(11) Der STECF bewertete die Verlängerung der von Italien beantragten Ausnahmegenehmigung und den damit verbundenen überarbeiteten italienischen Bewirtschaftungsplan auf seiner Plenartagung im November 2021 ([6]). Die allgemeine Bewertung durch den STECF ist positiv, und der Entwurf des Bewirtschaftungsplans enthält die wichtigsten Elemente, die für die Stützung des Antrags erforderlich sind. Der STECF ist der Auffassung, dass sich der überarbeitete Bewirtschaftungsplan erheblich verbessert hat, da er mehr vorsorgliche Schwellensätze und Abhilfemaßnahmen im Falle einer geschrumpften Biomasse vorsieht. Der STECF kommt ferner zu dem Schluss, dass die im italienischen Bewirtschaftungsplan eingeführten neuen Maßnahmen restriktiver sind als im vorherigen Plan. Dennoch stellte der STECF fest, dass alle im Rahmen des italienischen Bewirtschaftungsplans zu erhebenden Daten (Fänge aller Arten, Größenzusammensetzungen, Rückwürfe und sozioökonomische Daten) klar beschrieben werden sollten und dass die Daten konsequent erhoben, analysiert und gemeldet werden sollten, damit die Wirksamkeit des Bewirtschaftungsplans angemessen überwacht werden kann. Italien erklärte sich bereit, eine genauere Überwachung der Fangtätigkeiten der Flotte in den Plan aufzunehmen.

(12) Die von Italien beantragte Ausnahmegenehmigung entspricht den Bedingungen von Artikel 13 Absätze 5 und 9 der Verordnung (EG) Nr. 1967/2006.

(13) Aufgrund der geringen Ausdehnung des Küstenschelfs und der räumlichen Verbreitung der Zielart, die ausschließlich in bestimmten Bereichen im Küstengebiet in einer Tiefe von weniger als 50 m zu finden ist, bestehen besondere geografische Zwänge. Die Fanggründe sind daher begrenzt.

(14) Die Fischerei mit Bootswaden hat keine signifikanten Auswirkungen auf die Meeresumwelt und ist sehr selektiv, da die Waden in der Wassersäule gezogen werden und den Meeresboden nicht berühren. Angesammeltes Material vom Meeresboden würde die Zielart schädigen und deren selektiven Fang aufgrund ihrer geringen Größe praktisch unmöglich machen.

(15) Die Fischerei mit Bootswaden wird in Küstennähe in geringer Tiefe betrieben. Diese Fischerei ist so beschaffen, dass sie nicht mit anderen Fanggeräten durchgeführt werden kann.

(16) Die betreffenden Fangtätigkeiten entsprechen den Anforderungen des Artikels 4 der Verordnung (EG) Nr. 1967/2006, da die Fischerei über geschützten Lebensräumen im italienischen Bewirtschaftungsplan ausdrücklich verboten ist.

(17) Im Hinblick auf die Anforderung zu Mindestmaschenöffnungen hat Italien zuvor eine Ausnahme von der in Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1967/2006 festgelegten Mindestmaschenöffnung genehmigt, da die Anforderungen des Artikels 9 Absatz 7 der genannten Verordnung erfüllt sind, denn die betreffenden Fischereien sind äußerst selektiv, wirken sich kaum auf die Meeresumwelt aus und fallen nicht unter Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1967/2006.

([4]) Wissenschafts-, Technik- und Wirtschaftsausschuss für die Fischerei — Bericht über die 66. Plenartagung (Plen 21-01). EUR 28359 EN, Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, Luxemburg, 2021, verfügbar hier: https://stecf.jrc.ec.europa.eu/reports/plenary/-/asset_publisher/oS6k/document/id/2871668

([5]) Wissenschafts-, Technik- und Wirtschaftsausschuss für die Fischerei — Bericht über die 67. Plenartagung (Plen 21-02). EUR 28359 EN, Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, Luxemburg, 2021, verfügbar hier: https://stecf.jrc.ec.europa.eu/reports/plenary/-/asset_publisher/oS6k/document/id/10267322

([6]) Wissenschafts-, Technik- und Wirtschaftsausschuss für die Fischerei — Bericht über die 68. Plenartagung (Plen 21-03). EUR 28359 EN, Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, Luxemburg, 2021, verfügbar hier: https://stecf.jrc.ec.europa.eu/reports/plenary/-/asset_publisher/oS6k/document/id/15101327

(18) Anhang IX Teil B Nummer 4 der Verordnung (EU) 2019/1241 des Europäischen Parlaments und des Rates ([7]) ermöglicht die weitere Anwendung von Ausnahmen von den Mindestmaschenöffnungen, die im Rahmen von Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1967/2006 gewährt werden, sofern in Artikel 15 der Verordnung (EU) 2019/1241 nichts anderes bestimmt ist.

(19) Die Kommission hat die von Italien beantragte Verlängerung der Ausnahmegenehmigung bewertet und ist zu dem Schluss gekommen, dass sie die Bedingungen gemäß Artikel 15 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2019/1241 und Anhang IX Teil B Nummer 4 der genannten Verordnung erfüllt, da sie nicht zu einer Verschlechterung der am 14. August 2019 bestehenden Selektivitätsstandards, insbesondere im Hinblick auf eine Zunahme der Fänge von Jungtieren, führt und darauf abzielt, die in den Artikeln 3 und 4 der genannten Verordnung festgelegten Ziele und Vorgaben zu erreichen.

(20) Die betreffenden Fangtätigkeiten werden in sehr geringer Entfernung von der Küste in flachen Gewässern innerhalb der 3-Seemeilen-Zone durchgeführt und behindern daher die Tätigkeiten anderer Schiffe oder mit anderen Fanggeräten als Schleppnetzen, Waden oder ähnlichen gezogenen Netzen nicht.

(21) Der Einsatz der Bootswaden ist im italienischen Bewirtschaftungsplan geregelt, um sicherzustellen, dass die Fangmengen bei den in Anhang IX Teil A der Verordnung (EU) 2019/1241, mit dem Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1967/2006 ersetzt wird, genannten Arten auf ein Mindestmaß beschränkt bleiben. Außerdem ist der Fang von Glasgrundeln (*Aphia minuta*) gemäß Kapitel 5.1.2 des italienischen Bewirtschaftungsplans auf eine Fangsaison vom 1. November bis zum 31. Mai jedes Jahres und auf höchstens 60 Tage pro Schiff für jede Fangsaison beschränkt.

(22) Bootswaden sind äußerst selektiv und nicht auf Kopffüßer gerichtet.

(23) Der italienische Bewirtschaftungsplan enthält auch Maßnahmen zur Überwachung der Fangtätigkeiten gemäß Artikel 13 Absatz 9 Unterabsatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1967/2006.

(24) Die betreffenden Fangtätigkeiten erfüllen die Aufzeichnungsanforderungen der Artikel 14 und 15 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates ([8]).

(25) Die beantragte Verlängerung der Ausnahmegenehmigung sollte daher für einen Zeitraum von drei Jahren gewährt werden.

(26) Italien sollte der Kommission zu gegebener Zeit und im Einklang mit dem im italienischen Bewirtschaftungsplan vorgesehenen Überwachungsplan Bericht erstatten.

(27) Die Ausnahmegenehmigung sollte befristet werden, um umgehend Abhilfemaßnahmen ergreifen zu können, wenn der Bericht an die Kommission einen schlechten Erhaltungszustand der befischten Art aufzeigt, wobei eine Befristung gleichzeitig Spielraum schafft, um die wissenschaftliche Grundlage auszuweiten und damit den Bewirtschaftungsplan zu verbessern.

(28) Da die Gültigkeit der mit der Durchführungsverordnung (EU) 2018/317 gewährten Ausnahmegenehmigung am 8. März 2021 endete und die Fangsaison am 1. November jedes Jahres beginnt, sollte die vorliegende Verordnung mit Wirkung vom 1. November 2021 gelten, um die rechtliche Kontinuität zu gewährleisten.

(29) Aus Gründen der Rechtssicherheit sollte die vorliegende Verordnung möglichst bald in Kraft treten.

(30) Der Ausschuss für Fischerei und Aquakultur hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

([7]) Verordnung (EU) 2019/1241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 mit technischen Maßnahmen für die Erhaltung der Fischereiressourcen und den Schutz von Meeresökosystemen, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 2019/2006, (EG) Nr. 1224/2009 des Rates und (EU) Nr. 1380/2013, (EU) 2016/1139, (EU) 2018/973, (EU) 2019/472 und (EU) 2019/1022 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 894/97, (EG) Nr. 850/98, (EG) Nr. 2549/2000, (EG) Nr. 254/2002, (EG) Nr. 812/2004 und (EG) Nr. 2187/2005 des Rates (ABl. L 198 vom 25.7.2019, S. 105).

([8]) Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 zur Einführung einer Kontrollregelung der Union zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 847/96, (EG) Nr. 2371/2002, (EG) Nr. 811/2004, (EG) Nr. 768/2005, (EG) Nr. 2115/2005, (EG) Nr. 2166/2005, (EG) Nr. 388/2006, (EG) Nr. 509/2007, (EG) Nr. 676/2007, (EG) Nr. 1098/2007, (EG) Nr. 1300/2008, (EG) Nr. 1342/2008 sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 2847/93, (EG) Nr. 1627/94 und (EG) Nr. 1966/2006 (ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 1).

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Ausnahmegenehmigung

(1) Artikel 13 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1967/2006 gilt in den an die Küste des Golfs von Manfredonia angrenzenden Hoheitsgewässern Italiens nicht für Bootswaden von Schiffen, die Glasgrundeln (*Aphia minuta*) befischen.

(2) Die in Absatz 1 genannten Bootswaden werden von Schiffen verwendet, die

a) bei der Schifffahrtsdirektion von Manfredonia registriert sind,

b) seit mehr als fünf Jahren in der Fischerei tätig sind und bei denen eine künftige Steigerung des Fischereiaufwands ausgeschlossen ist und

c) über eine Fanggenehmigung verfügen und im Rahmen des von Italien gemäß Artikel 19 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1967/2006 beschlossenen Bewirtschaftungsplans tätig sind.

Artikel 2

Überwachungsplan und Bericht

Italien übermittelt der Kommission innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Verordnung einen Bericht, der nach Maßgabe des im italienischen Bewirtschaftungsplan gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c festgelegten Überwachungsplans erstellt wird.

Artikel 3

Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Dieser Beschluss gilt vom 1. November 2021 bis zum 31. Mai 2024.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Oktober 2022

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN